

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Kleinleiterabgabesatzung - KLES)

Aufgrund von & 6 Abs. 3 Landcsabwasscrabgabengcsctz (LAbwAG), § 4 der Gcmcindordnung für Baden-Württembcrt (GcmO), § 2 des Kommunalabgabengcsctzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gcmcinde Sölden am 16.09.1998 folgendc Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabceerhebung

Die Gcmcinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe eine Kleinleiterabgabe.

§ 2 Abgabctatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gcmcinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabcpflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Abgabcschuld entsteht jeweils am Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabcschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabcschuldner

Abgabcpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabcpflicht Grundstückscigcntümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückscigcntümers Abgabcschuldner. Mehrere Abgabcschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabcsatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 63,-- DM.

§ 7 Abgabebefrciung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammcs gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

Sölden, den 16.09.1998

.....
Kern, Bürgermeisterstellvertreter



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gcmcinde Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 07.10.1998

Kern, Bürgermeisterstellvertreter



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel in der Zeit vom 19.10.98 bis einschl. 26.10.98 und durch Hinweis auf diesen Aushang im MB Nr. 21 vom 16.10.98.

Sölden, den 27.10.98.

Kern, Bürgermeisterstellvertreter



**Gemeinde 79294 Sölden
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter (Kleleinleiterabgabesatzung – KIES) der Gemeinde Sölden vom 16.09.1998**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabegesetz (LAbwAG), § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 11.12. 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter (Kleleinleiterabgabesatzung – KIES) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt ab 01.01.1999 je Einwohner/Jahr 49.- DM
Die Abgabe beträgt ab 01.01.2002 je Einwohner/Jahr 25,05 EUR.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sölden, den 11.12. 2001


.....
(Riesterer, Bürgermeister)



Kern, Stellv. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde Sölden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Ausgehängt am: 17. DEZ. 2001

Siegel



Abgehängt am: 28.12.2001
Kern

.....
(Riesterer, Bürgermeister)

Kern, Stellv. Bürgermeister